

Bericht
des Ausschusses für Infrastruktur
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über den
sachlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion bei Vollziehung
der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird

[L-2023-360880/2-XXIX,
miterledigt [Beilage 660/2023](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Gemäß Art. 15 Abs. 4 B-VG wird durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des betreffenden Landes geregelt, inwieweit die Vollziehung von Angelegenheiten der Straßenpolizei der Landespolizeidirektion (für das Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist) übertragen wird.

Der Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion ist im § 95 StVO 1960 geregelt und wurde mit der 33. StVO-Novelle geändert. Es wurde klargestellt, dass für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Übertretungen des § 88b StVO 1960 die Zuständigkeit bei der Landespolizeidirektion liegt. § 88b StVO 1960 beinhaltet unter der Überschrift „Rollerfahren“ Verhaltensregeln für die Benützung von elektrischen Klein- und Minirollern und verweist auf die Verhaltensregeln für Radfahrer.

Neben der bereits bestehenden bundesgesetzlichen Grundlage soll die dem Art. 15 Abs. 4 B-VG entsprechende landesgesetzliche Bestimmung als Voraussetzung für eine Übertragung der Ausübung des Verwaltungsstrafrechts für Übertretungen des § 88b StVO 1960 auf die Landespolizeidirektion geschaffen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 4 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Im Hinblick auf die geringe Anzahl an zu erwartenden Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des § 88b StVO 1960 sind die finanziellen Auswirkungen (§ 100 Abs. 7 und 10 StVO 1960) als vernachlässigbar zu bezeichnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Da eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist, diese jedoch bereits vom Bundesgesetzgeber für die Landespolizeidirektion gesetzlich im § 95 StVO 1960 festgelegt wurde, ist die Zustimmung der Bundesregierung für die Anpassung dieses Landesgesetzes nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (§ 1 Abs. 1 lit. b):

Durch die 33. StVO-Novelle, BGBl. I Nr. 122/2022, wurde im § 95 Abs. 1 lit. b StVO 1960 die Zuständigkeitsregelung der Landespolizeidirektion dahingehend adaptiert, als sie jedenfalls für die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts bei Übertretungen des § 88b StVO 1960 zuständig ist. Aus diesem Grund ist auch § 1 Abs. 1 lit. b des Landesgesetzes über den sachlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 anzupassen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

§ 95 StVO 1960 tritt gemäß § 103 Abs. 2 StVO 1960 in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes (Art. 15 Abs. 4 B-VG), frühestens jedoch mit den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Das gegenständliche Landesgesetz soll daher mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft treten.

Der Ausschuss für Infrastruktur beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird, beschließen.

Linz, am 23. November 2023

Peter Handlos
Obmann

David Schießl
Berichterstatter

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über den sachlichen Wirkungsbereich
der Landespolizeidirektion bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960, LGBl. Nr. 5/1971, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 lit. b wird der Passus „(X. Abschnitt der StVO 1960)“ durch den Passus „in den Fällen der §§ 82 bis 88a StVO 1960“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.